

München/Köln, den 20.02.2018

Infobrief Nr. 6 zum EK Bayern HzV-Vertrag (ohne TK)

Übersicht der Themen Infobrief Nr. 6

1. Aktualisierung der Honoraranlage und des HzV-Ziffernkranzes zum 01.01.2018
2. Änderung der Honoraranlage und des HzV-Ziffernkranzes zum 01.04.2018

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zum HzV-Vertrag mit den Ersatzkassen in Bayern (ohne TK).

Bitte beachten Sie die Vertragsanpassungen zum 01.01.2018 sowie zum 01.04.2018 und reichen Sie diese Information auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank.

Aktualisierung der Honoraranlage und des HzV-Ziffernkranzes zum 01.01.2018

- **Anhebung des Orientierungspunktwertes im EBM auf 10,6543 Cent**

Seit dem **01.01.2018** erhöht sich durch die Anhebung des Orientierungspunktwertes auch die Vergütung bei den Einzelleistungen im EK Bayern HzV-Vertrag (ohne TK), welche sich nach dem EBM-Wert richten.

Die Anpassungen der Honoraranlage basieren auf der vertraglichen Regelung, wonach Einzelleistungen, welche gemäß der Anlage 3 des EK Bayern HzV-Vertrages (ohne TK) mit der aktuellen Bewertung nach dem EBM aufgenommen wurden (z.B. „01730 Krebsfrüherkennungsuntersuchung Frau“), bei Erhöhungen in ihrer Bewertung im Kollektivvertrag ebenfalls im Rahmen der Anlage 3 EK Bayern HzV-Vertrages (ohne TK) zum jeweiligen Quartal angepasst werden.

Bitte beachten Sie, dass die aktualisierten Preise in Ihrer Praxissoftware erst zu Quartal 3/2018 ausgewiesen werden. Die höhere Vergütung der angepassten Leistungen erfolgt jedoch automatisch bereits mit der Abrechnung der HzV-Leistungen ab Quartal 1/2018.

Die aktualisierte Honoraranlage (Anlage 3) und den HzV-Ziffernkranz (Anlage 3 Anhang 1) zum EK Bayern HzV-Vertrag (ohne TK) können Sie auf unserer Internetseite unter www.hausaerzte-bayern.de in der Rubrik „HzV-Verträge/Vertragsunterlagen HzV/ EK“ einsehen.

Änderungen der Honoraranlage und des HzV-Ziffernkranzes zum 01.04.2018:

- **Aufnahme des quantitativen immunologischen Stuhltests (iFOBT – 01737)**

Seit dem 01.04.2017 wird durch eine EBM-Änderung der bisherige Guajak-basierte Stuhltest mit der Abrechnungsziffer 01734 durch den quantitativen immunologischen Test (iFOBT) mit der Abrechnungsziffer 01737 zur Darmkrebsfrüherkennung ersetzt.

Ab dem 01.04.2018 ist der neue Stuhltest als Einzelleistung mit der Ziffer **01737** Bestandteil des EK Bayern HzV-Vertrages (ohne TK). Die Leistung 01737 wird einmal im Kalenderjahr je HzV-Versichertem ab 50 Jahren bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres und alle zwei Kalenderjahre für HzV-Versicherte ab dem Alter von 55 Jahren, bei denen keine Koloskopie oder keine zweite Koloskopie nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Koloskopie durchgeführt worden ist, mit 6,07 Euro vergütet.

Außerdem **entfällt ab dem 01.04.2018** der Stuhltest als Bestandteil der Leistungsanforderung von

Abrechnungsziffer **01732** (Gesundheitsuntersuchung ohne Hautkrebsscreening). Dies begründet die Honoraränderung auf 44,00 Euro.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Ziffer 01737 bereits ab dem 01.04.2018 dokumentieren können, jedoch der Preis in Ihrer Praxissoftware erst zu Quartal 3/2018 ausgewiesen wird. Die Vergütung der Leistung erfolgt jedoch automatisch bereits mit der Abrechnung der HzV-Leistungen ab Quartal 2/2018.

Weitere Informationen zum EK Bayern HzV-Vertrag (ohne TK) finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de und www.hausaerzteverband.de in der Rubrik HzV-Verträge.

Anfragen zu den HzV-Verträgen in Bayern richten Sie bitte an den **Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH** unter **02203 / 57 56 11 11**, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10 oder den **Bayerischen Hausärzteverband** unter **089 / 127 39 27 30**, E-Mail: vertraege@bhaev.de oder Fax: 089 / 127 39 27 99.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BHÄV / HÄVG Team

